

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 517

vom 17. Februar 1970

Quartierplanung "Stöckacker" der Gemeinde Münchenstein

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein hat am 25. Juni 1969 für das Gebiet "Stöckacker" die Aufhebung der Zonenvorschriften vom 21. März 1967 und an deren Stelle neu die Quartierplanung "Stöckacker" - bestehend aus Quartierplan und -reglement - beschlossen.

B. Die Planaufgabe fand vom 10. Juli bis 8. August 1969 statt. Die Publikation erfolgte im Wochenblatt für das Birs-
eck und Dorneck Nr. 27 vom 11. Juli 1969, im Münchener Anzeiger Nr. 28 vom 11. Juli 1969 sowie im Amtsblatt Nr. 2 vom 9. Juli 1969. Ferner sind alle Eigentümer von Parzellen, die an das Quartierplanareal anstossen, mittels eingeschriebenem Brief vom 8. Juli 1969 (Postquittung) auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht worden. Innert der Einsprachefrist sind folgende Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]
8. [REDACTED]

In der Folge wurde vom Gemeinderat von Münchenstein das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 Absatz 2 des Baugesetzes durchgeführt. Darauf haben mit Ausnahme von [REDACTED] alle Einsprecher ihre Einsprache zurückgezogen.

Da zwischen dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Stöckacker" und dem Strassenkonzept des Quartierplanes Differenzen in bezug auf die Lage der Stöckackerstrasse bestanden, sah sich der Gemeinderat gezwungen, für die letztge-

nannte Strasse einen endgültigen Bau- und Strassenlinienplan zu beschliessen und neu aufzulegen. Gegen diesen Plan hat Sigmund Schnider ebenfalls Einsprache erhoben, diese jedoch im Rahmen des Verständigungsverfahrens zurückgezogen. Da die Einsprache des letztgenannten zum Quartierplan sich ausschliesslich gegen die Bau- und Strassenlinien richtet, kann sie als gegenstandslos abgeschrieben werden.

C. Mit Schreiben vom 3. November 1969 ersucht der Gemeinderat Münchenstein um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinedei Einwendungen gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung.

In seinem Schreiben vom 19. Dezember 1969 an die Bau-
direktion ersucht der Gemeinderat um die Genehmigung einer
Abänderung des Quartierplanreglementes, die ergestützt auf
eine Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung beschlos-
sen hat. Wie sich anlässlich der Besprechung vom 2. Fe-

bruar 1970 zwischen der Baudirektion und dem Gemeinderat zeigte, geht es der Gemeinde darum, die unterirdische Nutzung in vermehrtem Masse freizugeben. Um die Frage der Kompetenzdelegation in diesem Verfahren auszuklammern, andererseits aber dem Begehren der Gemeinde entsprechen zu können, wurde vereinbart, dem Regierungsrat folgende Teile des Quartierplanreglementes zur Nichtgenehmigung zu beantragen:

Ziffer 2.2 Mass der Nutzung

"Für Lager- und Archivräume im Sockel- und Untergeschoss darf die Nutzung um 20 % absolut erhöht werden."

"Kellergeschosse, soweit sie nicht gewerblicher Nutzung dienen."

Gemeinderat und Baudirektion waren sich dabei bewusst, dass damit nicht einer schrankenlosen Nutzung der Untergeschosse stattgegeben werden darf. Die nachteiligen Auswirkungen auf das Verkehrssystem wären viel zu gross. Die Gemeinde und die Baudirektion sind deshalb bestrebt, bei der Erteilung der Baurechte bzw. im Rahmen des Baugesuchverfahrens darauf zu achten, dass in den Untergeschossen nur wenig Verkehr erzeugende Nutzungen zugelassen werden. Unter dieser Einschränkung ist auch der Regierungsrat bereit, den vorerwähnten Reglementsbestimmungen die Genehmigung zu verweigern.

- ://: 1. Auf die Einsprache von [REDACTED] kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden, sie muss als gegenstandslos abgeschrieben werden.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein am 25. Juni 1969 beschlossene Quartierplanung "Stöckacker" - bestehend aus Quartierplan und

dazugehörendem Reglement - im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Die bisherigen Zonenvorschriften im betreffenden Gebiet werden aufgehoben.

3. Von der Genehmigung ausgenommen werden bei der Quartierplanung die Reglementsbestimmungen unter Ziffer 2.2 über die Beschränkung der Nutzung in den Sockel- und Untergeschossen auf 20 % sowie die Regelung betreffend die nicht zur Nutzung zählenden Keller- und Kellergeschosse.
4. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 43/QP/1/0 und 43/ZP/1/2 versehenen Quartierpläne sowie die mit der Inventarnummer 43/QR/1/0 versehenen Quartierplanreglemente.
5. Die Ziffern 2, 3 und 4 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basellandschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[REDACTED] (eingeschrieben)

Gemeinderat Münchenstein (5)

Grundbuchamt Arlesheim

Landeskanzlei

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (5)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

